

KT-Drucks. Nr. 257/2023/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Björn Hinck
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
b.hinck@lrabb.de

Az:

08.12.2023

Fusion der Klinikgesellschaften im Klinikverbund Südwest

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag KVSW gGmbH

Anlage 2: Erläuterungen Eckpunkte Gesellschaftervertrag KVSW gGmbH

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

nicht öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

18.12.2023

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die bestehenden Klinikgesellschaften des Klinikverbund Südwest Konzerns (Klinikverbund Südwest GmbH, Kreiskliniken Böblingen gGmbH, Kreiskliniken Calw gGmbH) werden im Rahmen einer Vollfusion mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2024 zur Klinikverbund Südwest gGmbH fusioniert.

2. Die Fusion erfolgt im Rahmen einer Verschmelzung der drei Gesellschaften nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Die rechtliche Umsetzung der Verschmelzungen erfolgt nach Vorliegen der Jahresabschlüsse der drei Gesellschaften zum 31.12.2023, voraussichtlich bis zum Ablauf der ersten Jahreshälfte 2024 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2024. Die Tochter- und Enkelgesellschaften (Klinikverbund Südwest Beteiligungs-GmbH, Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald, Energieversorgungsgesellschaft im Klinikverbund Südwest, Gesundheitszentrum an den Kreiskliniken Böblingen gGmbH, Gesundheitszentrum am Klinikum Sindelfingen-Böblingen gGmbH und Gesundheitszentrum am Kreisklinikum Calw-Nagold gGmbH) bleiben unberührt.
3. Der Kreistag stimmt dem in Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag mit nachfolgenden Eckpunkten zu.

a. Umsetzung Medizinkonzeption

Die fortgeschriebene Medizinkonzeption aus dem Jahr 2023 sowie alle künftigen Fortschreibungen der Medizinkonzeption bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit der beiden Landkreise in der Gesellschaft.

b. Reduzierung der Aufsichtsratsgremien

Die bestehenden drei Aufsichtsratsgremien Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH, Aufsichtsrat der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und Aufsichtsrat der Kreiskliniken Calw gGmbH reduzieren sich auf einen Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest gGmbH.

c. Besetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest gGmbH setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Böblingen sowie dem Landrat des Landkreises Calw, zehn Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Böblingen sowie fünf Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Calw und zwei Arbeitnehmervetretern zusammen. Zusätzlich können zwei bis drei externe Mitglieder mit Beratungsfunktion und ohne Stimmrecht berufen werden. Bis zur Inbetriebnahme des Flugfeldklinikums gibt es daneben noch zwei weitere Mitglieder als Vertreter der Stadt Sindelfingen gemäß der Ausstiegsvereinbarung aus dem Jahr 2014.

d. Aufsichtsratsvorsitz

Das bisherige System des rotierenden Aufsichtsratsvorsitzes bleibt für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2029 bestehen, ab dem Jahr 2030 verbleibt der Aufsichtsratsvorsitz endgültig beim Landrat des Landkreises Böblingen. Somit ergibt sich folgende Aufteilung:

- Kalenderjahr 2024: Landrat Landkreis Böblingen
- Kalenderjahr 2025: Landrat Landkreis Calw
- Kalenderjahr 2026: Landrat Landkreis Böblingen
- Kalenderjahr 2027: Landrat Landkreis Böblingen
- Kalenderjahr 2028: Landrat Landkreis Calw
- Kalenderjahr 2029: Landrat Landkreis Böblingen
- Ab Kalenderjahr 2030: Landrat Landkreis Böblingen

e. Aufsichtsratssitzungen

Der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest gGmbH tagt mindestens dreimal jährlich.

f. Minderheitenschutz auf Gesellschafterebene

Die bisherigen Regelungen zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wurden im Wesentlichen übernommen. Wesentliche Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung beider Landkreise. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft, Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen sowie Schließung von Krankenhausstandorten bzw. Betriebsstätten der Gesellschaft. Weniger bedeutende Beschlussgegenstände bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen. Einzelheiten ergeben sich aus § 15 Abs. 2 und Abs. 6 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages.

g. Minderheitenschutz auf Aufsichtsratsebene

Die wesentlichen bisherigen Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag der Klinikverbund Südwest GmbH zum Minderheitenschutz auf Aufsichtsratsebene wurden übernommen. Wichtige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der vom Landkreis Böblingen und der vom Landkreis Calw jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieder („**Doppelte Landkreismehrheit**“). Dies betrifft z.B. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; den Abschluss, die Änderung, die Verlängerung, die Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans. Neu aufgenommen wurden wesentliche, strategische Entscheidungen zum Medizinkonzept, wie z.B. die Eröffnung, Schließung und Zusammenlegung medizinischer Fachabteilungen; die inhaltliche Neuausrichtung (Schwerpunktbildung) bestehender Fachabteilungen einschließlich der Festlegung des fachlichen Anforderungsprofils für

Chefarztpositionen; die dauerhafte Reduzierung der Notfallbereitschaft 24/7 an einzelnen Krankenhausstandorten sowie die Bestellung und Abberufung der externen beratenden Aufsichtsratsmitglieder.

h. Finanzierung Betrieb / Verlustausgleich

Das bisher bestehende Örtlichkeitsprinzip, das heißt, dass derjenige Landkreis etwaige Verluste der Krankenhäuser und Einrichtungen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, trägt, bleibt für die Übergangsphase bis zum Jahr 2029 bestehen. Im Jahr 2030 wird rückwirkend auf den 01.01.2030 die Verlustverteilung umgestellt auf eine feste Quote. Zur Berechnung der Quote werden die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 sowie die beiden Planjahre 2030 und 2031 herangezogen. Ausgehend vom Durchschnitt der nach Örtlichkeitsprinzip ermittelten Verluste in diesen fünf Jahren wird eine feste Quote zur Verlustverteilung gebildet. Diese wird dann im Jahr 2035 nochmals überprüft. Für die Überprüfung wird der Durchschnitt der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2030 bis 2034 auf Basis der Ist-Zahlen zugrunde gelegt. Danach wird der vereinbarte Verlustausgleich nach der festen Quote mit dem sich nach dem Örtlichkeitsprinzip ergebenden Wert verglichen. Weicht der Wert um mehr als 5 % ab, ist die Verlustverteilungsquote einmalig für die Zukunft ab dem Jahr 2035 anzupassen. Sollte ab 2035 die festgelegte Verlustverteilungsquote in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Schlechterstellung eines Landkreises im Vergleich zum Verlustausgleich nach Örtlichkeitsprinzip um mehr als 30 % führen, kann der betroffene Landkreis Verhandlungen über die Anpassung der Verlustverteilungsquote (auch rückwirkend für die Geschäftsjahre des Betrachtungszeitraumes) verlangen. Falls nach mindestens zwei aufeinanderfolgenden Gesellschafterversammlungen und Ablauf eines Zeitraums von mindestens acht Monaten seit dem Verlangen eines Landkreises auf Anpassung der Verlustverteilungsquote kein Einvernehmen über die Anpassung der Verlustverteilungsquote erzielt werden sollte, ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.

i. Finanzierung bauliche Projekte

Die Klinikimmobilien verbleiben auch nach der Fusion im Eigentum der Landkreise, daher erfolgt die Trägerschaft und Finanzierung von erforderlichen Investitionen in die Klinikimmobilien weiterhin über den Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich der betreffende Klinikstandort befindet.

j. Beteiligungsverhältnisse

Die bisherigen Beteiligungsverhältnisse werden um 0,2 % angepasst, sodass der Landkreis Böblingen künftig 74,9 % an der Klinikverbund Südwest gGmbH hält und der Landkreis Calw 25,1 %.

k. Betriebsverfassungsrechtliche Struktur

Durch die Fusion bleiben die Betriebe und damit die betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen bis auf Weiteres unverändert.

Die Einzelbetriebsräte sowie der Konzernbetriebsrat bleiben bestehen. Statt der bisherigen zwei Gesamtbetriebsräte (Gesamtbetriebsrat Kreiskliniken Böblingen und Gesamtbetriebsrat Kreiskliniken Calw) wird es durch die Fusion nur noch einen Gesamtbetriebsrat geben.

l. Kündigung der Gesellschaft, Spielregeln im Trennungsfall

Die fusionierte Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Wichtige Gründe sind unter anderem „extreme Verwerfungen“ bei der Verlustausgleichsquote (s. lit. h. Finanzierung Betrieb / Verlustausgleich) sowie Verstöße gegen die Verpflichtungen zum Verlustausgleich. Daneben gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hiernach können auch sonstige Pflichtverletzungen eines Gesellschafters oder die nachhaltige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gesellschaftern, die den Fortbestand der Gesellschaft unzumutbar machen, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft von beiden Gesellschaftern einmalig gekündigt werden, ohne dass hierzu ein wichtiger Grund vorliegen muss. Dieses Kündigungsrecht kann im Zeitraum 1. Januar 2038 bis 30. Juni 2038 auf das Ende des Geschäftsjahres 2039 ausgeübt werden. Diese Kündigung hat zur Voraussetzung, dass der Kreistag des kündigenden Gesellschafters der Kündigung zuvor mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen des Kreistages zugestimmt hat.

4. Die vorhergehenden Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kreistag Calw in seiner Sitzung am 18.12.2023 sowohl inhaltsgleich die vorhergehenden Beschlussziffern zur Fusion der Klinikgesellschaften, als auch inhaltsgleich die Fortschreibung der Medizinkonzeption (KT-Drs. 256/2023/1) beschließt.
5. Der Kreistag beauftragt und bevollmächtigt den Landrat des Landkreises Böblingen in den Gesellschafterversammlungen der Klinikverbund Südwest GmbH und den Kreiskliniken Böblingen gGmbH das Stimmrecht des Landkreises Böblingen entsprechend dem vorgenannten Beschluss auszuüben.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 05.12.2023 vorberaten. Er empfiehlt dem Kreistag, mit Ausnahme der Ziffer 3 I., antragsgemäß zu beschließen. Die Ziffer 3 I. war kein Bestandteil der

Abstimmung. Die Ziffer 3 I. wurde nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH am 07.12.2023 in der Beschlussvorlage für den Kreistag angepasst.

III. Begründung

Hintergrund:

Seit dem Ausstieg der Stadt Sindelfingen als Gesellschafter im Jahr 2014 untersteht der Klinikverbund Südwest insgesamt drei Aufsichtsratsgremien, dem Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH, der Kreiskliniken Böblingen gGmbH sowie der Kreiskliniken Calw gGmbH (Abbildung 1). Diese Aufsichtsratsgremien sind teilweise personell unterschiedlich besetzt und tagen an unterschiedlichen Terminen. Die derzeitigen umfangreichen Gremienstrukturen haben komplexe Abstimmungen und Entscheidungswege in den Aufsichtsratsgremien sowie einen hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand zur Folge. Die aktuelle Struktur erschwert verbundübergreifendes Denken und eine gemeinsame Ausrichtung, da viele Entscheidungen standortbezogen in den Aufsichtsratsgremien der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und Kreiskliniken Calw gGmbH getroffen werden, welche jeweils von nur einem Landkreis besetzt sind. Das Örtlichkeitsprinzip beim Verlustausgleich lähmt ebenfalls ein standortübergreifendes Denken. Dazu kommt, dass durch die aktuelle Ergebnisentwicklung sowie die Anforderungen der Gesundheitspolitik dringender Handlungsbedarf besteht. Die externen und internen Einflussfaktoren haben sich seit der beschlossenen Medizinkonzeption 2014 grundlegend verändert (GBA-Beschlüsse, Mindestmengen, MDK, Leitlinien, Hybrid-DRG, Tagesbehandlungen, Corona-Pandemie, Verlustsituation des KVS, Fachkräftemangel, zunehmende Ambulantisierung, usw.). Ende 2022 hat das Bundesministerium für Gesundheit eine umfassende Krankenhausreform für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung angekündigt. Um die großen Herausforderungen im Gesundheitssystem zu bewältigen, sind umfassende Änderungen erforderlich. Darüber hinaus kann mit den bestehenden Strukturen das von den Landkreisen im Konsortialvertrag aus dem Jahr 2006 formulierte Ziel der einheitlichen Leitung und Steuerung des gemeinsamen Verbundes nicht vollständig erreicht werden. Bereits im Juli 2020 erfolgte mit der Gründung des verbundweiten Direktoriums, das medizinische und pflegerische Expertise aller Standorte konstant in die Unternehmensleitung einbindet, eine erste sehr erfolgreiche Zusammenführung in der Management-Ebene. Der so geschaffene standortübergreifende enge Austausch hat sich in der Pandemie bereits ausgezeichnet bewährt. In der logischen Folge ist beabsichtigt, nun die gesamte unternehmensstrukturelle Aufstellung nachzuziehen.

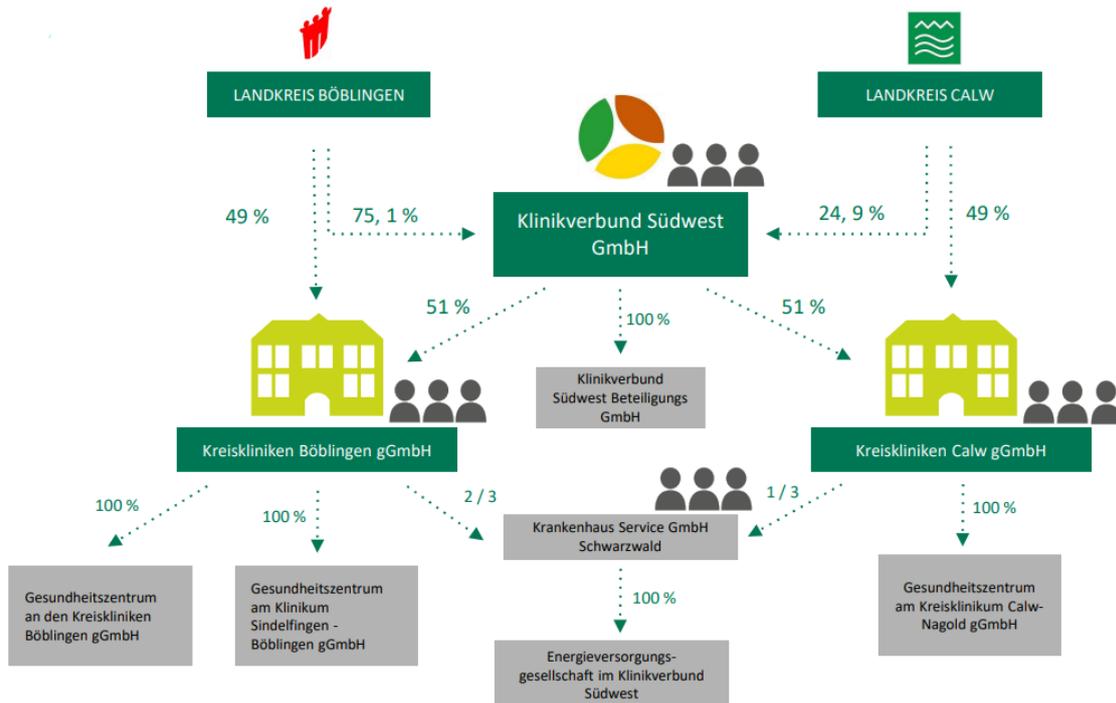


Abbildung 1: Status Quo der Gesellschaftsstruktur

In der Klausurtagung der Aufsichtsratsgremien am 28. und 29. Oktober 2021 wurden die Verbundvorteile, welche durch eine Fusion der Klinikgesellschaften ihr volles Potential entfalten, ausführlich beraten. Größter Verbundvorteil sind neben dem Größenvorteil und der Fixkostendegression die Synergie- und Skaleneffekte. Ein einheitlicher Aufsichtsrat bündelt die komplexen Entscheidungswege und erhöht die operative Schlagfertigkeit bei dringend anstehenden Entscheidungen zur Zukunftsfähigkeit des Klinikverbundes. Zudem fördert dieser den Zusammenhalt innerhalb des Verbundes, da auch standortbezogene Entscheidungen gemeinschaftlich getroffen werden. Auf diese Weise kann den wachsenden Anforderungen des Gesundheitswesens adäquat begegnet werden. Als Resultat der Klausurtagung wurde mit großer Mehrheit eine Absichtserklärung für eine zukünftige Fusion der noch getrennt bestehenden Klinikgesellschaften verabschiedet.

Der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH hatte in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Fusion der noch getrennt bestehenden Klinikgesellschaften beschlossen und diese mit der Erstellung einer Konzeption zur Fusion betraut. Die Arbeitsgruppe Fusion hat am 18. Januar 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Zur gesellschaftsrechtlichen Unterstützung hat der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH in seiner Sitzung am 16. März 2022 die Beauftragung der Anwaltskanzlei Menold Bezler beschlossen.

Mit dem Grundsatzbeschluss zum Fusionsvorhaben sowie der Weiterverfolgung der Gestaltungsvariante der Vollfusion durch den Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH am 14. Juli 2022 auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Fusion wurde der erste Meilenstein erreicht. Die Vollfusion erfolgt durch Verschmelzungen nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Hierbei werden die derzeitige Klinikverbund Südwest GmbH und die Kreiskliniken Calw gGmbH auf die Kreiskliniken Böblingen gGmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Kreiskliniken Böblingen gGmbH wird in diesem Zuge ihre Firmierung in Klinikverbund Südwest gGmbH ändern und der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend der Anlage 1 neu gefasst. Die Festlegung der Kreiskliniken Böblingen gGmbH als aufnehmende Gesellschaft hat ausschließlich steuerliche Gründe. Die Zielstruktur ergibt sich aus Abbildung 2.

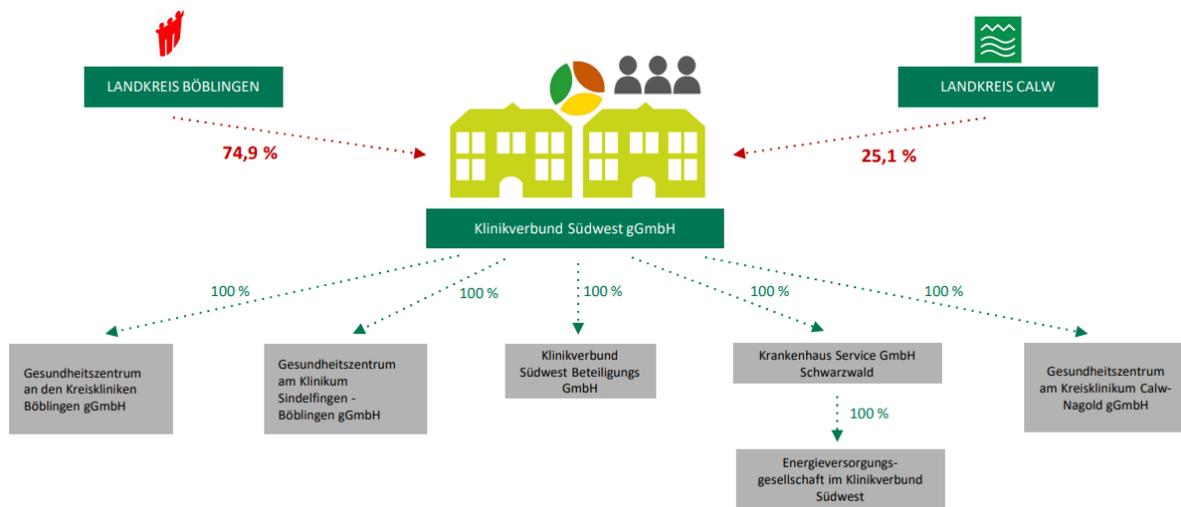


Abbildung 2: Zielstruktur gemäß Ergebnis der Arbeitsgruppe Fusion vom 8. Juli 2022 – Vollfusion

Die Vollfusion ermöglicht die maximale Ausschöpfung der Verbundvorteile durch die Entstehung von einheitlichen Führungsstrukturen und nur noch einem Gesamtaufsichtsrat. Dies schafft ein starkes Fundament für standort- und landkreisübergreifende Zusammenarbeit, um die anstehenden Herausforderungen des Gesundheitswesens angehen und eine adäquate zukunftsorientierte Patientenversorgung sicherstellen zu können. Mit einer Vollfusionierung wird das Ziel des bei der Gründung des Klinikverbunds im Jahr 2006 aufgesetzten Konsortialvertrags der einheitlichen Leitung und Steuerung des gemeinsamen Verbunds vollständig umgesetzt.

Als weiteren Meilenstein hat der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Fusion die Handlungsfelder der Vollfusion sowie vertiefende Prüfaufträge zur Ausgestaltung der Themenfelder identifiziert:

- Umsetzung Medizinkonzeption
- Reduzierung der Aufsichtsratsgremien
- Besetzung des Aufsichtsrats
- Aufsichtsratsvorsitz
- Aufsichtsratssitzungen
- Minderheitenschutz auf Gesellschafterebene
- Minderheitenschutz auf Aufsichtsratsebene
- Finanzierung Betrieb / Verlustausgleich
- Finanzierung bauliche Projekte
- Beteiligungsverhältnisse
- Betriebsverfassungsrechtliche Struktur
- Kündigung der Gesellschaft, Spielregeln im Trennungsfall

Die Arbeitsgruppe Fusion hat seit ihrer Gründung in insgesamt 13 Sitzungen getagt und die identifizierten Themenfelder ausführlich beraten. Dabei wurden die Belange der Trägerlandkreise sowie das Ziel der Sicherstellung einer adäquaten zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung berücksichtigt. Der jeweils aktuelle Sachstand wurde regelmäßig in den Aufsichtsratsgremien sowie in den beiden Kreistagen dargestellt. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Fusion sind in den in Anlage 1 beigefügten Gesellschaftervertrag der durch die Fusion entstehenden Gesellschaft Klinikverbund Südwest gGmbH geflossen.

Der derzeit noch bestehende Konsortialvertrag hat nach der Fusion keinen weiteren Anwendungsbereich und kann vorsorglich aufgehoben werden.

Mit dem Beschluss der Fusion der Klinikgesellschaften im Klinikverbund Südwest vertiefen die beiden Trägerlandkreise Böblingen und Calw die interkommunale Zusammenarbeit und schaffen einen wesentlichen Baustein zur Sicherung einer hochwertigen Gesundheitsversorgung und Trägerschaft in öffentlicher Hand auch für die Zukunft.

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

V. Finanzielle Auswirkungen

Im Zuge der Verschmelzungen kann das bei der aufnehmenden Gesellschaft Kreiskliniken Böblingen gGmbH (künftig Klinikverbund Südwest gGmbH) bestehende Stammkapital in Höhe von EUR 3 Mio. beibehalten werden. Nach Durchführung der Verschmelzungen werden die Gesellschafter wie folgt an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt sein:

- Landkreis Böblingen EUR 2.247.000,00 (= 74,9 %)
- Landkreis Calw EUR 753.000,00 (= 25,1 %)

Die Herstellung dieser Beteiligungsverhältnisse erfolgt im Zuge der Verschmelzung der heutigen Klinikverbund Südwest gGmbH auf die aufnehmende Gesellschaft Kreiskliniken Böblingen gGmbH. Hierbei erhalten die Gesellschafter im Tausch gegen ihre bisherige Beteiligung an der Klinikverbund Südwest GmbH neue Geschäftsanteile an der aufnehmenden Gesellschaft. Der Landkreis Böblingen erhält hierbei zusätzlich zu dem bereits von ihm gehaltenen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 1.470.000,00 einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von EUR 777.000,00 und der Landkreis Calw einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 753.000,00.

Da hierdurch bereits die endgültig festgelegten Beteiligungsverhältnisse erreicht werden, erfolgt im Zuge der Verschmelzung der Kreiskliniken Calw gGmbH auf die aufnehmende Gesellschaft keine weitere Kapitalerhöhung. Im Ergebnis führen die beiden Verschmelzungen somit nicht zu Bareinlageverpflichtungen der Gesellschafter. Bei dieser Vorgehensweise wird unterstellt, dass das übergehende Vermögen der Klinikverbund Südwest GmbH nicht negativ ist.



Roland Bernhard